

## **Mindestanforderungen an die Qualität der Studienangebote Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium der Hochschule München**

Alle Studienmodelle, die an der Hochschule München und unter der Dachmarke hochschule dual / BayZiel vermarktet werden, stehen für ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau. Diese im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen sollen das Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium, die unter der Dachmarke vertreten sind und an der Hochschule München angeboten werden, erfüllen.

### **1 Mindestanforderungen für die Hochschule und den Praxispartner**

1.1. Die Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb (Praxispartner) agieren als Ausbildungspartner. Die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sind in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

#### **Speziell für das Verbundstudium:**

1.2. Das Verbundstudium beginnt mit einer Praxisphase von bis zu 14 Monaten. Der Praxisumfang der betrieblichen Ausbildung im kaufmännischen Bereich sollte mindestens 17 Monate, im technischen Bereich mindestens 21 Monate betragen (Ausnahmen: Verbund-Studienmodelle, in denen durch eine geeignete Vorauswahl eine gute betriebliche Ausbildung und Prüfungsvorbereitung auch in kürzerer Zeit sichergestellt wird). Nach dem ersten Jahr beim Praxispartner startet das Studium an der Hochschule. Die Dauer von Bachelorstudienangeboten im Verbundstudium umfasst, wie auch das reguläre Bachelorstudium, 7 Semester (Regelstudienzeit). Die Praxisphasen finden dann während der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester statt.

Der/die Studierende fertigt die Abschlussarbeit in Absprache mit dem Praxispartner und unter der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule an.

#### **Speziell für das Studium mit vertiefter Praxis:**

1.3. Die Dauer von Bachelorstudiengängen im Studium mit vertiefter Praxis umfasst, wie auch das reguläre Bachelorstudium, 7 Semester (Regelstudienzeit). Die Praxiszeit beträgt mindestens 50% mehr als im regulären Studium. Die Praxisphasen finden während der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester statt. Der/die Studierende fertigt die Abschlussarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner und unter der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule an.

1.4. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 (in Vollzeit) bzw. 3 Jahre (in Teilzeit). Sie weisen mindestens 8,5 Monate Praxiszeit aus. Die Praxisphasen finden während der vorlesungsfreien Zeit statt. Der/die Studierende fertigt die Abschlussarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner und unter der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule an.

### **2 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Hochschule München**

2.1. Die Lehrinhalte der Studienangebote im Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium entsprechen denen der regulären Studiengänge.

2.2. Eine Anrechnung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch hochschulrechtlich normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.

2.3. Die Studierenden erhalten eine Ansprechperson an der Hochschule, die sie bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Praxispartner in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/Praxisplan informiert ist.

2.4. Nach Möglichkeit können die Studierenden im Studienverlauf Fächer belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.

2.5. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit beim Praxispartner qualitativ hochwertig und auf eine spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.

**Speziell für das Verbundstudium:**

2.6. Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung sollte von der Hochschule darauf geachtet werden, dass die Praxis fachlich auf eine spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist und das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich übersteigt.

**3 Zusätzliche Mindestanforderungen für Praxispartner**

3.1. Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden / Studierenden und Praxispartner wird in einem schriftlichen Vertrag (Bildungsvertrag) festgelegt, der sich an der Vertragsvorlage von hochschule dual / BayZiel orientiert.

3.2. Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen der Hochschule und dem Praxispartner erhalten die Studierenden eine Ansprechperson im Ausbildungsbetrieb, die sie während der Praxisphasen fachlich begleitet, mit der Ansprechperson der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.

3.3. Der Praxispartner gewährleistet eine Praxisausbildung, die fachlich auf eine spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.

3.4. Für die Praxisphase, die im Bachelorstudiengang dem Praxissemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollten bei allen Studienabschlüssen mindestens ein eigenes Projekt (von mind. 8 Wochen) übernehmen und werden nach Möglichkeit zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Ausbildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen beim Praxispartner einzusetzen.

3.5. Die Vergütung von Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen wird empfohlen.

**Speziell für das Verbundstudium:**

3.6 Die Qualität der betrieblichen Berufsausbildung ist vollumfänglich zu gewährleisten.

3.7. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die Berufsabschlussprüfung sind unterschiedliche Maßnahmen möglich, z.B. Berufsschulunterricht, firmeninterne Seminare, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen.

3.8. Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung erfolgt eine Weiterbeschäftigung beim Praxispartner während der vorlesungsfreien Zeit sowie im Praxissemester und übersteigt das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich. Die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte werden sichergestellt und die Praxis ist auf eine spätere Berufstätigkeit ausgerichtet. Wird das Praxissemester bereits vor Abschluss der Berufsausbildung absolviert, sind die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte ebenso sicherzustellen.